

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **22. Juli 2010**

Nr.: **16/2010**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
54	16.07.2010	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2010	159-162
55	19.07.2010	Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Ratssitzungen	163-164
56	21.07.2010	Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.07.2010 bis 31.08.2010	165-168

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 24.03.2010 sowie Änderungsbeschluss vom 23.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Steinfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	60.412.014 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.852.893 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.160.812 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.071.015 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.408.320 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.444.630 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.838.253 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 640.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.440.879 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

- | | | |
|----------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 275 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 401 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 415 v.H. |

§ 7

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:
Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 - b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Über unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist
 - a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €
 - b. der Bürgermeister bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €.Übersteigen die Aufwendungen oder Auszahlungen in den Fällen des § 7 Ziffer 1.4 den Betrag von 25.000 € bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 € beschließt der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss.
3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 1.000 € im Ergebnis- und Finanzplan und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Steinfurt zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.07.2010

Der Bürgermeister



(Hoge)

Bürgermeister

Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Ratssitzungen

Rat Nr. 41 vom 27.05.2009

Betriebsführungsvertrag für den Bäderbetrieb

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat den Abschluss eines Betriebsführungsvertrag für den Bäderbetrieb mit der Stadtwerke Steinfurt GmbH beschlossen.

Rat Nr. 42 vom 24.06.2009

Grundstückskauf- und Tauschvertrag

Die Stadt Steinfurt erwirbt in der Gemarkung Borghorst, ein Grundstück zur Größe von ca. 4.000 qm. Ein weiteres Grundstück zur Größe von ca. 18.500 qm wird mit im Eigentum der Stadt Steinfurt stehenden Grundstücken (Wohnbauflächen) zur Größe von ca. 4.350 qm. getauscht.

Rat Nr. 43 vom 23.09.2009

Vergabe von Ing.-Leistungen für den Neubau eine Aula-/Mensagebäudes am Gymnasium im Stadtteil Borghorst

Die für den Neubau eines Aula-/ Mensagebäudes am Gymnasium im Stadtteil Borghorst erforderlichen Planungsleistungen sind an ein Architekturbüro aus Steinfurt vergeben worden.

Die für den Neubau eines Aula-/Mensagebäudes am Gymnasium im Stadtteil Borghorst erforderlichen Ingenieurleistungen Tragwerksplanung und Bodengutachten sind an ein Ing.-Büro aus Steinfurt vergeben worden.

Rat Nr. 2 vom 17.12.2009

Abschluss von städtebaulichen Verträgen

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. §§ 11, 124 und 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB für den Bereich Ahornweg ist beschlossen worden.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Baumaßnahmen im Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Baumgarten" ist beschlossen worden.

Rat Nr. 5 vom 28.04.2010

Kauf einer gewerblichen Baufläche im GI-Gebiet Wilmsberg Süd II

Die Stadt Steinfurt erwirbt von verschiedenen Eigentümern im Bereich Wilmsberg Süd II mehrere Grundstücke zur Größe von insgesamt ca. 14.770 qm.

Eine Teilfläche zur Größe von ca. 700 qm wird kostenlos an einen Grundstückseigentümer übertragen. Die o. g. Grundstücke werden für 10 Jahre für den v. g. Grundstückseigentümer reserviert und bei Bedarf der Firma zu den üblichen Bedingungen (u.a. Bebauung innerhalb von zwei Jahren) bei Gewerbegrundstücksverkäufen der Stadt Steinfurt übertragen.

An den Erschließungskosten/-arbeiten der o. g. Grundstücke und einer weiteren Teilfläche von rd. 30.000 qm beteiligt sich die Stadt Steinfurt sukzessive.

Rat Nr. 6 vom 23.06.2010

Wiederwahl der Schiedsfrau für den Schiedsbezirk "Stadtteil Burgsteinfurt"

Die Schiedsfrau Ulrike Poppe wird für die Wahlperiode 2010 bis 2015 für den Schiedsbezirk „Stadtteil Burgsteinfurt“ wiedergewählt.

Wiederwahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk "Stadtteil Borghorst"

Der Schiedsmann Josef Wachsmann wird für die Wahlperiode 2010 bis 2015 für den Schiedsbezirk „Stadtteil Borghorst“ wiedergewählt.

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Steinfurt werden hiermit gem. § 52 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.



(Andreas Hoge)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.07.2010 bis 31.08.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ beschlossen.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 b wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 189 in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 195 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 169;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 195 auf einer Länge von 39,14, weiter in westliche Richtung durch das Flurstück 46 auf einer Länge von 30,55 m (entlang der Nutzungsgrenze) und dort wieder auf die südliche Grenze des Flurstücks 195, dieser Grenze auf einer Länge von ca. 32 m in Richtung Westen folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten abknickend (Winkel etwa 121°) auf einer geraden Linie durch das Flurstück 195 (westliche Grenze des geplanten Walls) bis auf die südlichen Grenze des Flurstücks 206 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 206: ca. 59 m);

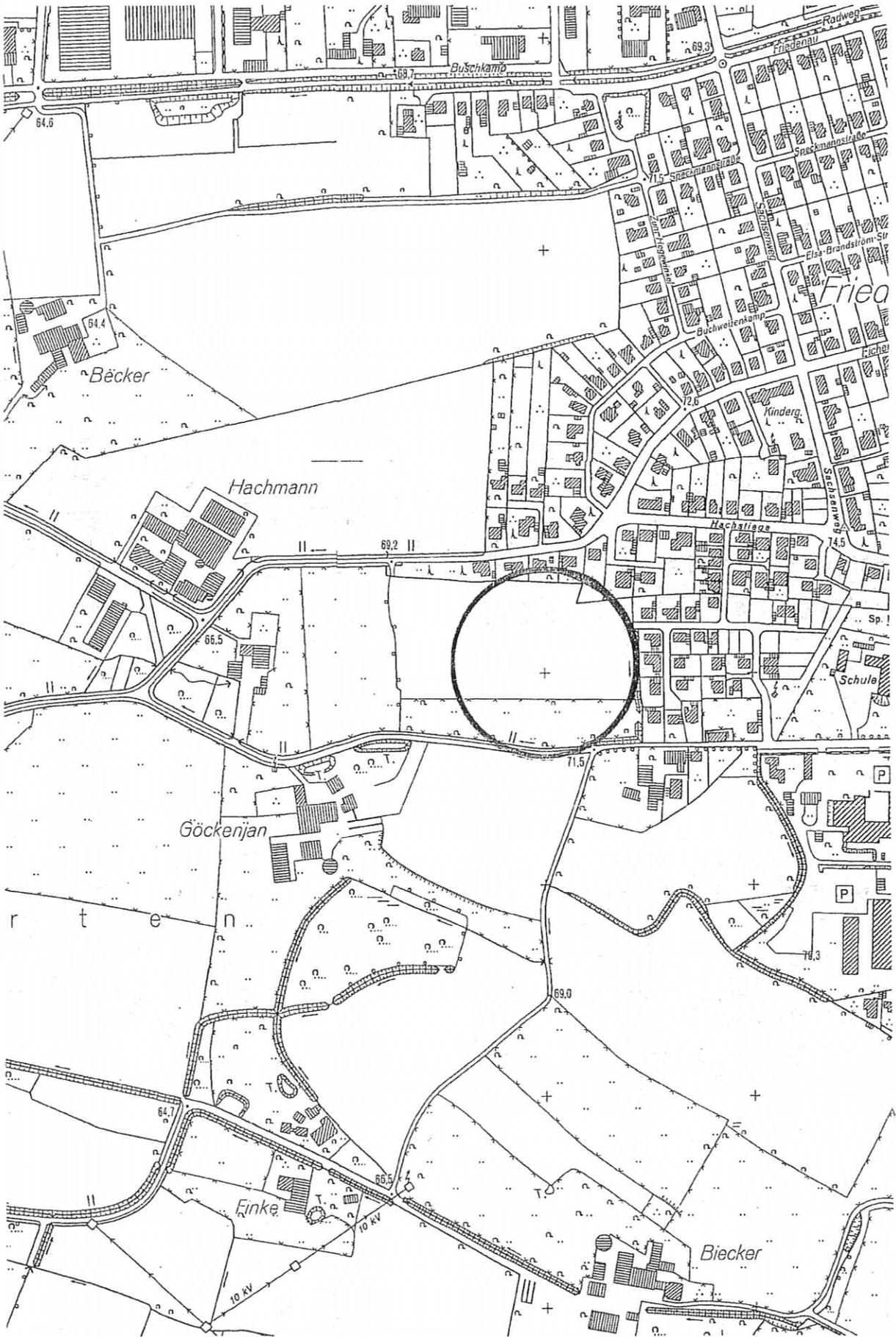
Norden:

Vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 206, 207, 266 und 267, die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 278 sowie die südlichen Grenzen der Flurstücke 369 und 298 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 189.

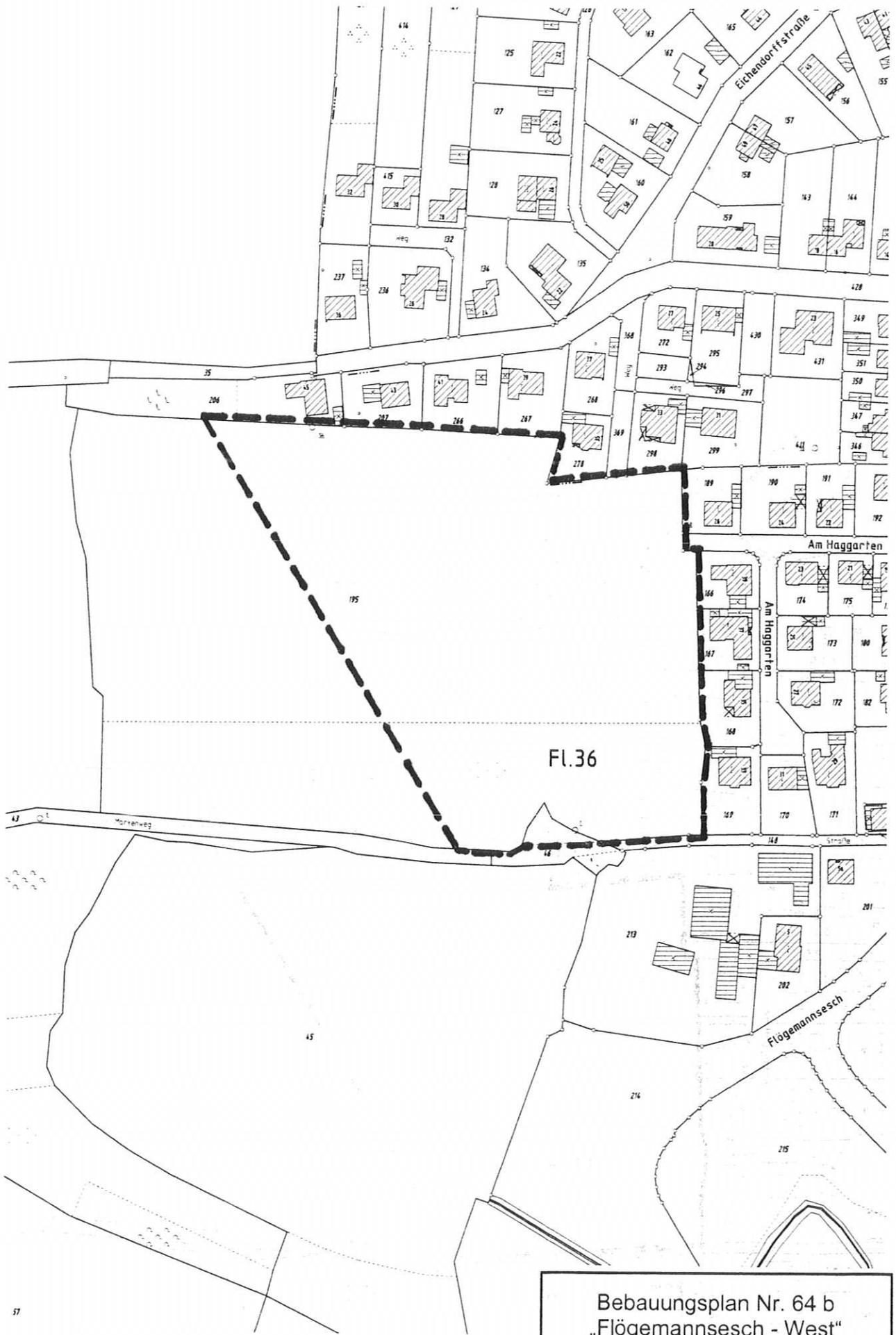
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64b ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Bebauungsplan Nr. 64 b
„Flögemannsesh - West“
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.07.2010 bis 31.08.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

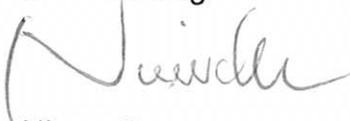
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juli 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter